

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer in Tiefenbach für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 29.10.2018 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt auf

- 330 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

und

- 300 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sollten die Grundsteuerhebesätze 2019 geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Änderungsbescheide erteilt. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse unter Angabe des Kassenzeichens (siehe Steuerbescheid) zu überweisen oder einzuzahlen. Bei Steuerpflichtigen, die dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau bzw. der jeweiligen Gemeinde eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge vom jeweiligen Bankkonto eingezogen. Eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats beim Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau bzw. bei der zuständigen Gemeinde möglich. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau, Marktplatz 2, 88422 Bad Buchau einzulegen.

Bad Buchau, den 13. Dezember 2018

Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau

für die Gemeinde Tiefenbach

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist an der Anschlagtafel am Rathaus ab 13.12.2018 bis 10.01.2019 sowie gleichzeitige Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach unter amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.